

BearbeiterIn: Dipl. Ing. Elisabeth Mahr

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A14_004773_2008_113

BerichterstatterIn:

Betreff:

Graz, am 03.03.2011

13.08.01 **Bebauungsplan** "Anton-Kleinoscheg-Straße" 1. Änderung XIII.Bez., KG Gösting

Erfordernis der einfachen
Stimmenmehrheit gem. § 40 und §
63 Abs 3 Steiermärkischen
Raumordnungsgesetz 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als der ½ der anwesenden Mitglieder des
Gemeinderates

BESCHLUSS

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 63 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Ausgangslage

Mit dem Antrag der KS Bauoptimierung GmbH für die CTR kleinoscheg development gmbH, Sackstraße 2, 8010 Graz vom 6.10.2010, wird um Änderung des KFZ - Stellplatzschlüssel angesucht.

Zu diesem Antrag wurde eine neuerliche vertiefte Untersuchung der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll daher in folgendem Punkt abgeändert werden.

§ 7 – alt

PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

(1) Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze anzuordnen.

§ 7 – neu

PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

(1) Je 70m² Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit.

Je 100m² Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.

Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

Hinsichtlich weiterer Informationen, insbesondere betreffend die Stellungnahme der Verkehrsplanung wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Gemeind	leumweltai	usschuss und	l Ausschuss	für
Stadt-, Verke	hrs- und G	rünraumplar	nung stellt d	en

Antrag,
der Gemeinderat wolle
den 13.08.1 Bebauungsplan "Anton-Kleinoscheg-Straße", 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und dem Erläuterungsbereicht,
beschließen.
Die Sachbearbeiterin: Der Abteilungsvorstand:
Der Stadtbaudirektor:
Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:
Der burgermeister als stautsenatsreierent.
(Mag. Siegfried Nagl)
Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung ha in seiner Sitzung
am den vorliegenden Antrag vorberaten.
Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung: Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen	öffentl nic	ht öffentl. Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von Gemei	nderätinnen	
einstimmig mehrheitlich (mit .	Stimmen /	Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:



GZ: A14_004773_2008_113

Bearbeiterin: Dipl. Ing. Elisabeth Mahr

13.08.01 Bebauungsplan

"Anton-Kleinoscheg-Straße"

1. Änderung

XIII.Bez., KG Gösting

Graz, am 03.03.2011

Dok:

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Mit dem Antrag der KS Bauoptimierung GmbH für die CTR kleinoscheg development gmbH, Sackstraße 2, 8010 Graz vom 6.10.2010, wird um Änderung des KFZ - Stellplatzschlüssel angesucht.

Zu diesem Antrag wurde eine neuerliche vertiefte Untersuchung der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) durchgeführt. Das Gutachten vom 11.11.2010 liegt dem Erläuterungsbericht bei.

2. Verfahren

Nach rechtlicher Beratung durch die Bau- und Anlagenbehörde ist ein Anhörungsverfahren nicht durchzuführen, weil es sich um eine reine Sachverständigenfrage handelt.

3. Änderung des Inhalt des Bebauungsplanes: VERKEHRSANLAGEN

Ruhender Verkehr (siehe dazu § 7 der VO)

Der Bebauungsplan soll daher in folgendem Punkt abgeändert werden.

§7 - alt

PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

(1) Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze anzuordnen.

§ 7 – neu

PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

(1) Je 70m² Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz

herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit. Je 100m² Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.

4. ALLGEMEINES

• Der 13.08.1 Bebauungsplan "Anton-Kleinoscheg-Straße", 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext, und dem Erläuterungsbericht.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:

(Dipl. Arch. Heinz Schöttli)

Beilage:

Stellungnahme der Verkehrsplanung, 11.11.2010



GZ:A14_004773_2008_113

13.08.1 Bebauungsplan
Anton – Kleinoscheg – Straße
1.Änderung
XIII.Bez., KG Gösting

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.3.2011, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.08.1 Bebauungsplan "Anton – Kleinoscheg – Straße, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird verordnet:

der vom Gemeinderat am 20.5.2010 beschlossene 13.08.0 Bebauungsplan "Anton – Kleinoscheg – Straße", GZ:A14_04773_2008_107, rechtswirksam mit 3.6.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext).

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

§ 7 (1) lautet nun:

(1) Je 70m² Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit.

Je 100m² Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 20.5.2010 beschlossenen 13.08.0 Bebauungsplanes "Anton Kleinoscheg Straße", A 14 K-004773_2008_107, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(3)	Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf bzw ist im Internet unter www.graz.at/Bebauungsplanung einzusehen.
	Der Bürgermeister:
	(Mag. Siegfried Nagl)